



B E S C H L U S S - 1 4 8 / 2 0 2 0
ö f f e n t l i c h

Der Stadtrat der Großen Kreisstadt Zittau hat in seiner Sitzung am 29.10.2020 in offener Abstimmung

Herrn Torsten Lucius

zum stellvertretenden Friedensrichter für die Schiedsstelle der Großen Kreisstadt Zittau für die Amtszeit 2021-2025 gewählt.

Abstimmung:

Ja 23 Nein 0 Enthaltung 0

Der Beschluss ist: gewählt.

Bemerkung:

Aufgrund des § 20 der Sächsischen Gemeindeordnung waren folgende Mitglieder des Stadtrates an der Beratung und Abstimmung nicht beteiligt: keine

T. Zenker
Oberbürgermeister



B E S C H L U S S - 1 3 4 / 2 0 2 0
ö f f e n t l i c h

Der Stadtrat der Großen Kreisstadt Zittau beschließt die Aufstellung einer Ergänzungssatzung „Am Walde“ gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB für das Gebiet südlich der Straße Am Walde im Ortsteil Eichgraben (siehe Anlage 1). Die für das Aufstellungsverfahren und für die in der Satzung festzusetzenden Ausgleichsmaßnahmen anfallenden Kosten sind zu je einem Drittel von den Eigentümern der Flurstücke 2809/2, 2810/1 und 2810/2 zu tragen.

Die vollständige Kostenübernahme für das Aufstellungsverfahren ist mit den Grundstückeigentümern vor Aufstellung der Satzung vertraglich zu vereinbaren. Besteht keine Bereitschaft der privaten Grundstückseigentümer zur Übernahme der Kosten, ist von einer Ergänzungssatzung abzusehen und das durch Beschluss Nr. 022/2020 eingeleitete Verfahren zur Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans auf dem Grundstück Am Walde 4, Flurstück 2810/1 fortzusetzen.

Abstimmung:

Ja 12 Nein 4 Enthaltung 7

Der Beschluss ist: mehrheitlich beschlossen.

Bemerkung:

Aufgrund des § 20 der Sächsischen Gemeindeordnung waren folgende Mitglieder des Stadtrates an der Beratung und Abstimmung nicht beteiligt: keine

T. Zenker
Oberbürgermeister



B E S C H L U S S - 1 3 8 / 2 0 2 0 / 1
ö f f e n t l i c h

Der Stadtrat der Großen Kreisstadt Zittau beschließt folgende Instrumente einer defensiven Anlagestrategie als Handlungsanweisung für das Amt für Finanzwesen festzulegen:

Zulässige Instrumente einer defensiven Anlagestrategie sind ausschließlich in Euro nominierte

- a) Spar-, Sicht- und Termingeldeinlagen bei Instituten, die einer Sicherungseinrichtung privater Banken, der Sparkassen oder der Volksbanken und Raiffeisenbanken angehören
- b) Sichteinlagen sowie kurzfristige (maximal 1 Jahr) Spar - und Termingeldeinlagen mit einer Bonität im Investment-Grade-Bereich Good (d. h. Standard & Poor´s- Rating mind. A-3, Moody´s- Rating mind. P-3, Fitch Rating mind. F3)
- c) langfristige Spar- und Termingeldeinlagen, Deutsche öffentliche Pfandbriefe, deutsche Hypothekendarlehen mit einer Bonität im Investment-Grade-Bereich High (d. h. Standard & Poor´s- Rating mind. A-, Moody´s-Rating mind. A3, Fitch-Rating mind. A-)
- d) Festverzinsliche Anleihen von in- und ausländischen Gebietskörperschaften oder Unternehmen mit einer Bonität im Investment-Grade-Bereich High (d. h. Standard & Poor´s- Rating mind. A-, Moody´s-Rating mind. A3, Fitch-Rating mind. A-).

Abstimmung:

Ja 16 Nein 4 Enthaltung 1

Der Beschluss ist: mehrheitlich beschlossen.

Bemerkung:

Aufgrund des § 20 der Sächsischen Gemeindeordnung waren folgende Mitglieder des Stadtrates an der Beratung und Abstimmung nicht beteiligt: keine

T. Zenker
Oberbürgermeister



B E S C H L U S S - 1 5 4 / 2 0 2 0
ö f f e n t l i c h

Der Stadtrat der Großen Kreisstadt Zittau beschließt die Neufassung der Satzung der Großen Kreisstadt Zittau über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in der Kindertagespflege.

Abstimmung:

Ja 21 Nein 0 Enthaltung 0

Der Beschluss ist: einstimmig beschlossen.

Bemerkung:

Aufgrund des § 20 der Sächsischen Gemeindeordnung waren folgende Mitglieder des Stadtrates an der Beratung und Abstimmung nicht beteiligt: keine

T. Zenker
Oberbürgermeister

Satzung der Großen Kreisstadt Zittau über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in der Kindertagespflege

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 15. Juli 2020 (SächsGVBl. S. 425), der §§ 2 und 9 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 116), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 17 des Gesetzes vom 5. April 2019 (SächsGVBl. S. 245) und des Sächsischen Gesetzes zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen (SächsKitaG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Mai 2009 (SächsGVBl. S. 225), das zuletzt durch Artikel 22 des Gesetzes vom 14. Dezember 2018 (SächsGVBl. S. 782) geändert worden ist, hat der Stadtrat der Großen Kreisstadt Zittau in seiner Sitzung am 29.10.2020 folgende Satzung beschlossen.

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Der § 4 der Satzung i.V.m der Anlage 1 zu § 4 der Satzung sowie der § 2 Abs. 3 und 4 der Satzung i.V.m der Anlage 2 zu § 2 Abs. 4 der Satzung gilt für Personensorgeberechtigte, deren Kinder in einer Kindertageseinrichtung in freier Trägerschaft im Gebiet der Stadt Zittau betreut werden. Die Kindertageseinrichtung muss zudem im Bedarfsplan des Landkreises aufgenommen sein.
- (2) Diese Satzung gilt für Personensorgeberechtigte, deren Kinder in einer Kindertagespflegestelle im Gebiet der Stadt Zittau im Sinne von § 1 Abs. 6 und § 3 Abs. 3 SächsKitaG betreut werden. Die Kindertagespflegestelle muss zudem im Bedarfsplan des Landkreises aufgenommen sein.

§ 2 Pflicht zur Zahlung des Elternbeitrages

- (1) Für die Betreuung von Kindern in einer Kindertagespflegestelle im Gebiet der Stadt Zittau erhebt die Stadt Zittau die Elternbeiträge.
- (2) Die Pflicht zur Zahlung der Elternbeiträge entsteht bei der Aufnahme eines Kindes in eine Kindertagespflegestelle mit dem Beginn des Monats, in dem das Kind in die Kindertagespflegestelle aufgenommen wird. Sie endet mit dem Ende des Monats, in dem das Kind letztmalig die Einrichtung besucht bzw. zum Ende der Kündigungsfrist. In Fällen einer Aufnahme zum 15. des Monats oder danach, wird der hälftige Elternbeitrag erhoben.
- (3) Urlaub oder anderes Fernbleiben des betreuten Kindes führen bei laufendem Betreuungsvertrag nicht zu einer Minderung bzw. einem Wegfall des Elternbeitrages. Gleiches gilt für vorübergehende Betriebsferien und die zeitweise Schließung der Kindertageseinrichtung/Kindertagespflegestelle, welche die Dauer von einem Monat nicht überschreitet.
- (4) Bei Krankheit oder Kur des Kindes ab 15 zusammenhängenden Arbeitstagen wird auf schriftlichen Antrag der Eltern mit ärztlichen Nachweis eine Ermäßigung von 40 v. H. des laut Betreuungsvertrages festgelegten monatlichen Elternbeitrages für die Dauer der Krankheit oder Kur gewährt. Die Dauer der Krankheit oder Kur entspricht den Abwesenheitstagen

abzüglich Sonnabenden, Sonn- und Feiertagen. Zur Antragsstellung soll die Anlage 2 zu § 2 Abs. 4 genutzt werden.

§ 3 Abgabenschuldner

Schuldner des Elternbeitrages sind die Personensorgeberechtigten. Bei einer Mehrheit von Personensorgeberechtigten haften diese als Gesamtschuldner.

§ 4 Höhe der Elternbeiträge

- (1) Berechnungsgrundlage für die Elternbeiträge sind die zuletzt bekannt gemachten durchschnittlichen Personal- und Sachkosten eines Platzes je Einrichtungsart, ohne die Aufwendungen für Abschreibungen, Zinsen und Miete.
- (2) Die Höhe der zu entrichtenden Elternbeiträge je Betreuungsart und -zeit sind in der Anlage 1 zu § 4 dieser Satzung geregelt.

§ 5 Festsetzung und Fälligkeit der Elternbeiträge

- (1) Die Höhe des Elternbeitrages wird für die Kinderbetreuung in Kindertagespflege nach § 1 Abs. 6 und § 3 Abs. 3 SächsKitaG durch Bescheid der Stadt Zittau festgesetzt.
- (2) Der Elternbeitrag für Kinder in der Kindertagespflege nach § 1 Abs. 6 und § 3 Abs. 3 SächsKitaG ist jeweils am 10. eines Monats für den laufenden Monat fällig, frühestens 14 Tage nach Bekanntgabe des Bescheides.

§ 6 Datenerhebung für die Festsetzung des Elternbeitrages

Zur Ermittlung der Gebührenpflichtigen und zur Festsetzung des Elternbeitrages ist die Erhebung folgender Daten

- a) von den Personensorgeberechtigten,
- b) von den Kindertagespflegepersonen,
- c) aus dem Melderegister der Stadt Zittau

zulässig:

- Name und Anschrift der Personensorgeberechtigten und des betreuten Kindes
- Geburtsdatum des betreuten Kindes
- Daten zur Ermittlung der Bemessungsgrundlage (Familienstand, Geschwisterkinder, Betreuungsstunden, Betreuungszeitraum)

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen in Kindertageseinrichtungen der Stadt Zittau vom 13.12.2001 in der Fassung der 10. Änderung vom 25.10.2018 außer Kraft.

Zittau, den 29.10.2020

Thomas Zenker
Oberbürgermeister

Anlage 1 zu § 4 der Satzung der Großen Kreisstadt Zittau über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in der Kindertagespflege

(1) Der Elternbeitrag beträgt

1. bei der Betreuung als Kinderkrippenkind gemäß § 1 Abs. 2 SächsKitaG für die Betreuungszeit von täglich 9 Stunden 195,90 € pro Monat,
2. bei der Betreuung als Kindergartenkind gemäß § 1 Abs. 3 SächsKitaG für die Betreuungszeit von täglich 9 Stunden 123,50 € pro Monat,
3. bei der Betreuung als Hortkind gemäß § 1 Abs. 4 SächsKitaG für die Betreuungszeit von täglich 6 Stunden 67,61 € pro Monat.

Bei der Kindertagespflege wird ein Elternbeitrag erhoben für Kinder:

- bis zum 3. Lebensjahr nach Abs. 1 Nr. 1 und
- ab Vollendung des 3. Lebensjahres nach Abs. 1 Nr. 2

(2) Wird im Betreuungsvertrag eine kürzere bzw. längere als die in Abs. 1 genannte Betreuungsdauer vereinbart, berechnet sich der Elternbeitrag anteilig im Verhältnis der vereinbarten Betreuungszeit zur Betreuungszeit nach Abs. 1.

(3) Für Eltern mit mehreren Kindern, die gleichzeitig eine Kindertageseinrichtung bzw. Kindertagespflegestelle besuchen, ermäßigt sich der nach Abs. 1 und 2 gebildete Elternbeitrag wie folgt:

2. Kind	um 30 %
3. Kind	um 70 %
ab dem 4. Kind	um 90 %

(4) Für Alleinerziehende mit mehreren Kindern, die gleichzeitig eine Kindertageseinrichtung bzw. Kindertagespflegestelle besuchen, ermäßigt sich der nach Abs. 1 und 2 gebildete Elternbeitrag wie folgt:

1. Kind	um 5 %
2. Kind	um 35 %
3. Kind	um 75 %
ab dem 4. Kind	um 95 %

(5) Für Gastkinder werden Elternbeiträge entsprechend Abs. 1 und 2 erhoben.

Gastkinder sind Kinder, die in Ausnahmefällen für eine tageweise Betreuung einen Gastplatz in Kindertageseinrichtungen in Anspruch nehmen, wenn in der Einrichtung freie Plätze bestehen und dadurch kein zusätzlicher Personalbedarf im Sinne von § 12 Abs. 2 SächsKitaG entsteht. Auch Kinder, die pädagogische Angebote des Hortes zeitweilig nutzen wollen, sind Gastkinder.

Detaillierte Übersicht der Elternbeiträge

1. Monatlicher Elternbeitrag für die Betreuungsform Kinderkrippe, Kindergarten oder Kindertagespflege

1.1. Elternbeitrag für nicht Alleinerziehende

	1. Zählkind 100 %	2. Zählkind Absenkung um 30 %	3. Zählkind Absenkung um 70 %	ab dem 4. Zählkind Absenkung um 90 %
Betreuung bis 9 Stunden				
Krippe	195,90 €	137,13 €	58,77 €	19,59 €
Kindergarten	123,50 €	86,45 €	37,05 €	12,35 €
Betreuung bis 7,5 Stunden				
Krippe	163,25 €	114,28 €	48,98 €	16,33 €
Kindergarten	102,92 €	72,04 €	30,88 €	10,29 €
Betreuung bis 6 Stunden				
Krippe	130,60 €	91,42 €	39,18 €	13,06 €
Kindergarten	82,33 €	57,63 €	24,70 €	8,23 €
Betreuung bis 4,5 Stunden				
Krippe	97,95 €	68,57 €	29,39 €	9,80 €
Kindergarten	61,75 €	43,23 €	18,53 €	6,18 €

1.2 Elternbeitrag für Alleinerziehende

	1. Zählkind Absenkung um 5 %	2. Zählkind Absenkung um 35 %	3. Zählkind Absenkung um 75 %	ab dem 4. Zählkind Absenkung um 95 %
Betreuung bis 9 Stunden				
Krippe	186,11 €	127,34 €	48,98 €	9,80 €
Kindergarten	117,33 €	80,28 €	30,88 €	6,18 €
Betreuung bis 7,5 Stunden				
Krippe	155,09 €	106,11 €	40,81 €	8,16 €
Kindergarten	97,78 €	66,90 €	25,73 €	5,15 €
Betreuung bis 6 Stunden				
Krippe	124,07 €	84,89 €	32,65 €	6,53 €
Kindergarten	78,22 €	53,51 €	20,58 €	4,12 €
Betreuung bis 4,5 Stunden				
Krippe	93,06 €	63,67 €	24,49 €	4,90 €
Kindergarten	58,67 €	40,14 €	15,44 €	3,09 €

2. Monatlicher Elternbeitrag für die Betreuungsform Hort

2.1. Elternbeitrag für nicht Alleinerziehende

	1. Zählkind 100 %	2. Zählkind Absenkung um 30 %	3. Zählkind Absenkung um 70 %	ab dem 4. Zählkind Absenkung um 90 %
Betreuung bis 6 Stunden einschließlich Frühhort	67,61 €	47,33 €	20,28 €	6,76 €
Betreuung bis 5 Stunden ohne Frühhort	56,34 €	39,44 €	16,90 €	5,63 €
Frühhort (von 6:00 Uhr bis Schulbeginn)	28,17 €	19,72 €	8,45 €	2,82 €

2.2 Elternbeitrag für Alleinerziehende

	1. Zählkind Absenkung um 5 %	2. Zählkind Absenkung um 35 %	3. Zählkind Absenkung um 75 %	ab dem 4. Zählkind Absenkung um 95 %
Betreuung bis 6 Stunden einschließlich Frühhort	64,23 €	43,95 €	16,90 €	3,38 €
Betreuung bis 5 Stunden ohne Frühhort	53,52 €	36,62 €	14,09 €	2,82 €
Frühhort (von 6:00 Uhr bis Schulbeginn)	26,76 €	18,31 €	7,04 €	1,41 €

3. Gastkinder

	Kinderkrippe	Kindergarten	Hort
Betreuung bis 9 Stunden bzw. im Hort 6 Stunden	9,30 €	5,80 €	4,00 €

Anlage 2 zu § 2 Abs. 4 der Satzung der Großen Kreisstadt Zittau über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in der Kindertagespflege

1. Angaben zum Kind, für welches die Ermäßigung der Betreuungsgebühren beantragt wird:

Name	
Vorname	
Geburtsdatum	
Eltern des Kindes	
Kindertagesstätte	
Grund der Abwesenheit	<input type="checkbox"/> Krankheit <input type="checkbox"/> Kur
Zeitraum der Abwesenheit	

**2. Bestätigung des behandelnden Arztes oder der Kureinrichtung
(ein ärztlicher Nachweis kann auch als Anlage dem Antrag beigelegt werden)**

.....
Datum

.....
Unterschrift

3. Der Träger der Kindertageseinrichtung bestätigt, dass der Elternbeitrag gemäß dem abgeschlossenen Betreuungsvertrag gezahlt wurde und keine offenen Forderungen bestehen.

Name des Trägers	
Höhe des monatlich zu zahlenden Elternbeitrages	

.....
Datum

.....
Unterschrift Träger

4. Der Ermäßigungsbetrag ist auf folgendes Konto zu überweisen:

Kontoinhaber/in	
Kreditinstitut	
IBAN	
BIC	

.....
Datum

.....
Unterschrift Antragssteller/in

Die angegebenen Daten werden nur für den Zweck der Rückerstattung verarbeitet.



B E S C H L U S S - 1 5 3 / 2 0 2 0
ö f f e n t l i c h

Der Stadtrat der Großen Kreisstadt Zittau beschließt die Neufassung der Satzung der Großen Kreisstadt Zittau über die Erhebung von Kostenersatz für Leistungen der Feuerwehr Zittau (Feuerwehrkostensatzung – FwKS)

Abstimmung:

Ja 16 Nein 2 Enthaltung 4

Der Beschluss ist: mehrheitlich beschlossen.

Bemerkung:

Aufgrund des § 20 der Sächsischen Gemeindeordnung waren folgende Mitglieder des Stadtrates an der Beratung und Abstimmung nicht beteiligt: keine

T. Zenker
Oberbürgermeister

**Satzung der Großen Kreisstadt Zittau über die Erhebung von Kostenersatz für
Leistungen der Feuerwehr Zittau
(Feuerwehrkostensatzung – FwKS)**

Vom 01.11.2020 veröffentlicht im Zittauer Stadtanzeiger Nr. 11 / 2020 vom 10.11.2020

Aufgrund des § 4 der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO) vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 2. Juli 2019 (SächsGVBl. S. 542), der §§ 22 und 69 des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (SächsBRKKG) vom 24. Juni 2004 (SächsGVBl. S. 245, 674), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Juni 2019 (SächsGVBl. S. 521), des § 17 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Feuerwehren und die Brandverhütungsschau im Freistaat Sachsen (Sächsische Feuerwehrverordnung – SächsFwVO) vom 21. Oktober 2005 (SächsGVBl. S. 291), zuletzt geändert durch Verordnung vom 7. August 2019 (SächsGVBl. S. 650) sowie § 8a des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 116), zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 17 des Gesetzes vom 5. April 2019 (SächsGVBl. S. 245) hat der Stadtrat der Großen Kreisstadt Zittau in seiner Sitzung am 29.10.2020 folgende Satzung beschlossen:

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Begriffsbestimmungen
- § 2 Geltungsbereich
- § 3 Erhebung des Kostenersatzes§
- § 4 Berechnung des Kostenersatzes§
- § 5 Kostenschuldnerin/Kostenschuldner
- § 6 Entstehung und Fälligkeit des Kostenersatzes
- § 7 Schlussbestimmungen

Anlage

Kostenverzeichnis für Leistungen der Feuerwehr

Feuerwehrkostensatzung

§ 1

Begriffsbestimmungen

- (1) Kostenersatz im Sinne dieser Satzung beinhaltet die Aufwendungen der Feuerwehr für
 - die Durchführung von Pflichtleistungen, für die nach dieser Satzung unter bestimmten Voraussetzungen Erstattung verlangt wird, und
 - Einsätze der Feuerwehr außerhalb der Brandbekämpfung und die Durchführung von anderen Leistungen.
- (2) Ein Einsatz im Sinne dieser Satzung ist jede auf die Durchführung einer Feuerwehrleistung gerichtete Tätigkeit der Feuerwehr, die auf Anforderung oder von Amtswegen erfolgt.

§ 2

Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für alle Leistungen der Feuerwehr Zittau im Sinne der §§ 2 Abs. 1, 6, 16 Abs. 1, 22, 23 und 69 des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (SächsBRKG).
- (2) Die einsatztaktisch notwendigen Kräfte und Mittel für den Einsatz bestimmt die Feuerwehr unter Berücksichtigung der Alarm- und Ausrückeordnung (AAO).

§ 3

Erhebung des Kostenersatzes

- (1) Für Pflichtleistungen der Feuerwehr der Großen Kreisstadt Zittau wird gemäß § 69 Abs. 2 SächsBRKG und § 22 SächsBRKG in Verbindung mit § 17 der Sächsischen Feuerwehrverordnung (SächsFwVO) Kostenersatz verlangt.
- (2) Für Einsätze der Feuerwehr außerhalb der Brandbekämpfung und andere Leistungen der Feuerwehr wird auf der Grundlage des § 69 Abs. 3 SächsBRKG und dieser Satzung Ersatz der Kosten verlangt.
- (3) § 7 Abs. 4 Sächsisches Verwaltungskostengesetz (SächsVwKG) gilt entsprechend.

§ 4

Berechnung des Kostenersatzes

- (1) Der Kostenersatz wird nach dem jeweils gültigen Kostenverzeichnis für Leistungen der Feuerwehr berechnet. Das Kostenverzeichnis ist als Anlage Bestandteil der Satzung. Der Kostenersatz wird nach Zeitaufwand (Einsatzzeit gemäß Abs. 3), Art und Anzahl des in Anspruch genommenen Personals, der Fahrzeuge und des Materials erhoben. Die Kostensätze der Fahrzeuge beinhalten die Kosten für die sich laut DIN-Norm auf den Fahrzeugen befindlichen Geräte.
- (2) Für Leistungen, die nicht in den §§ 22 und 69 SächsBRKG geregelt sind, kann Kostenersatz abweichend vom Kostenverzeichnis vertraglich vereinbart werden. Der Auftrag für diese Leistungen soll schriftlich erfolgen.
- (3) Die Einsatzzeit für Personal und Fahrzeuge beginnt mit der Alarmierung/Anforderung der Feuerwehr und endet entweder mit Beginn des folgenden Einsatzes oder mit der Erklärung der Einsatzleitung über das Ende des Einsatzes, spätestens mit Herstellung der Einsatzbereitschaft nach dem Wiedereintrücken in die Feuerwache. Abweichend davon beinhaltet der Zeitaufwand beim vorbeugenden Brandschutz die Kontroll- und Beratungszeit, die Vor- und Nachbereitungszeit und bei Ortsbegehungen die Hin- und Rückfahrtszeit.

- (4) Die Einsatzzeit wird pro begonnene ¼ Stunde, bei der Brandverhütungsschau pro Stunde, abgerechnet.
- (5) Für die beim Einsatz verbrauchten Materialien werden die jeweiligen Sachkosten und gegebenenfalls Entsorgungskosten berechnet.
- (6) Werden durch den Einsatz Geräte oder Ausrüstungsgegenstände unbrauchbar, so können die Kosten für den Zeitwert der Kostenschuldnerin/dem Kostenschuldner in Rechnung gestellt werden.
- (7) Entstehen der Feuerwehr durch Inanspruchnahme von Personal, Fahrzeugen, Geräten und Ausrüstungsgegenständen Dritter zusätzliche Kosten, so sind diese zu erstatten. Zusätzliche Kosten im Sinne dieser Satzung entstehen u. a. durch die Inanspruchnahme von Spezialdienstleistungen Dritter und speziellen Materialien bzw. Geräten, die nicht von der Feuerwehr Zittau vorgehalten werden.
- (8) Zur Vereinfachung können die Zeitsätze für den Einsatz von Fahrzeugen und für Leistungen des Personals der Feuerwehr je Einsatz zusammengefasst werden.

§ 5

Kostenschuldnerin/Kostenschuldner

- (1) Zum Kostenersatz für Leistungen nach § 3 Abs. 1 dieser Satzung sind die in § 69 Abs. 2 SächsBRKG und in § 17 SächsFwVO genannten Personen verpflichtet.
- (2) Kostenersatz für Leistungen nach § 3 Abs. 2 dieser Satzung wird über Abs. 1 hinaus auch von den in § 69 Abs. 3 SächsBRKG genannten Personen verlangt.
- (3) Wer Leistungen gemäß § 4 Abs. 2 dieser Satzung in Anspruch nimmt, hat den vereinbarten Kostenersatz zu bezahlen.
- (4) Mehrere zum Kostenersatz Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

§ 6

Entstehung und Fälligkeit des Kostenersatzes

- (1) Der Anspruch auf Kostenersatz entsteht mit Beendigung des Einsatzes/der Leistung der Feuerwehr.
- (2) Der Kostenersatz wird einen Monat nach Bekanntgabe des Kostenbescheides fällig, es sei denn, im Bescheid ist ein anderer Fälligkeitszeitpunkt geregelt. Im Übrigen gilt § 19 SächsVwKG entsprechend.

§ 7

Schlussbestimmungen

- (1) Die Satzung tritt am Tage ihrer Bekanntgabe in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Feuerwehrgebührensatzung vom 26.09.2001 außer Kraft

Zittau, 29.10.2020

.....

Oberbürgermeister der Großen Kreisstadt Zittau

I. Kosten für PERSONELLE Leistungen

1. Kosten für Einsätze pro Brandsicherheitswache			
a) Wachleiter	pro ¼ Stunde	5,00	€
b) Wachposten	pro ¼ Stunde	3,75	€

2. Kosten für Einsätze pro Feuerwehrkamerad/in			
a) hauptamtlich gehobener Dienst	pro ¼ Stunde	15,00	€
b) hauptamtlich mittlerer Dienst	pro ¼ Stunde	12,50	€
c) ehrenamtlich	pro ¼ Stunde	7,25	€

3. Kosten für Einsätze des vorbeugenden Brandschutzes <u>ohne</u> Fahrzeug- und Gerätekosten			
BV-Schau (einschließlich Vorbereitung/Nachbereitung) Die Kostenpflicht besteht auch dann, wenn der Geschäftsführer, Eigentümer, Betreiber oder ein kompetenter Vertreter zum vereinbarten Termin nicht erscheint und die BV-Schau nicht stattfinden kann.	pro Stunde	60,00	€
Anleiterproben	pro ¼ Stunde	12,50	€
Arbeiten, Überprüfungen und Schlüsseltausch an Einrichtungen mit Feuerwehrschießung	pro ¼ Stunde	15,00	€
Aufschalten von Brandmeldeanlagen sowie notwendige Folgearbeiten und Überprüfungen	pro ¼ Stunde	15,00	€
Aus- und Fortbildungsveranstaltungen in Einrichtungen und auf Feuerwache (Brandschutzunterweisungen, Handhabung von Feuerlöschern, Vorführung und Ausleihen Brandsimulator)	pro ¼ Stunde	15,00	€
Stellungnahmen, Beratungen, Ortsbesichtigungen, Abnahmen zum vorbeugenden und abwehrenden Brandschutz, zum baulichen und technischen Brandschutz	pro ¼ Stunde	15,00	€
Prüfung der Löschwasserversorgung im Hinblick auf feuerwehrtechnische Belange	pro ¼ Stunde	12,50	€
Vorführung Brandsimulator	pro ¼ Stunde	Gehobener Dienst 15,00	€
		Mittlerer Dienst 12,50	
zzgl. Flüssiggasflasche (Propan 6 kg)	pro Stück	10,00	€
zzgl. ggf. Sprayflasche	pro Stück	4,50	€

Die personellen Leistungen enthalten pauschal Kosten für die restliche Verwaltung (Finanzen, Personal, Versicherung etc.) in Höhe von 20 %.

**II. Kosten für den EINSATZ von Fahrzeugen und Geräten
ohne personellen Leistungen**

1. Kosten für den EINSATZ von Fahrzeuge und Anhänger (ohne Personalkosten)				
Anhänger	AH	pro ¼ Stunde	5,50	€
Drehleiter	DLA (K)	pro ¼ Stunde	60,00	€
Gerätewagen-Atemschutz	GW-AS	pro ¼ Stunde	34,00	€
Gerätewagen-Gefahrgut	GW-G	pro ¼ Stunde	40,75	€
Gerätewagen-Logistik	GW-L	pro ¼ Stunde	20,75	€
Gerätewagen-Nachschub	GW-N	pro ¼ Stunde	28,00	€
Hilfeleistungsfahrzeuge	HLF	pro ¼ Stunde	39,75	€
Kommandowagen	KdoW	pro ¼ Stunde	26,25	€
Löschgruppenfahrzeug	LF	pro ¼ Stunde	38,75	€
Mannschaftstransportwagen	MTW	pro ¼ Stunde	29,75	€
Rettungsboot mit Zubehör	RB	Pro ¼ Stunde	32,00	€
Schlauchtransportwagen	STW	pro ¼ Stunde	12,00	€
Tanklöschfahrzeug	TLF	pro ¼ Stunde	35,75	€
Tragkraftspritzenfahrzeug	TSF	pro ¼ Stunde	27,50	€
Tragkraftspritzenfahrzeug-Wasser	TSF-W	pro ¼ Stunde	32,50	€

III . Kosten für den VERLEIH von Geräten und Ausrüstungen

1. Kosten für den VERLEIH von Geräten und Ausrüstungen				
Absperrstange		pro Tag	1,00	€
Arbeitsleine		pro Tag	3,00	€
Axt		pro Tag	3,00	€
Beleuchtungsanhänger		pro Stunde	22,00	€
Besen		pro Tag	3,00	€
Brandsimulator		pro Tag	50,00	€
Brennschneidegerät		pro Stunde	20,00	€
Druckschlauch B	zuzüglich Prüfkosten	pro Tag	10,00	€
Druckschlauch C	zuzüglich Prüfkosten	pro Tag	8,00	€
Druckschlauch D	zuzüglich Prüfkosten	pro Tag	6,00	€
Dunggabel		pro Tag	3,00	€
Einreißhaken		pro Tag	3,00	€
Feuerwehrleine zzgl. Prüfgebühr	zuzüglich Prüfkosten	pro Tag	10,00	€
Flüssiggasflasche (Propan 6 kg)	nach Wiederbeschaffungswert			€
Hochdruckreiniger		pro Tag	25,00	€
Kübelspritze		pro Tag	3,00	€
Motorkettensäge inkl. Zubehör (ohne Schutzbekleidung)		pro Tag	10,00	€
Motorkettensäge-Schutzbekleidung (Helm, Schnittschutzhose, Gehörschutz)		pro Tag	15,00	€
Nasssauger		pro Tag	30,00	€
Ölbinder 20 kg Sack	nach Wiederbeschaffungswert	20 kg-Sack		€
Ölsaugsperre 3m x 20cm	nach Wiederbeschaffungswert	pro Tag		€
Ölsperre je 20m		pro Tag	31,00	€
Saugschlauch 1,6 m bzw. 2,5 m	zuzüglich Prüfkosten	pro Tag	12,00	€
Schaufel		pro Tag	3,00	€
Schlauchboot		pro Stunde	25,00	€
Schlauchbrücke		pro Tag	5,00	€
Schlupf/Schäkel (Anschlagmittel)		pro Tag	5,00	€
Söffelpumpe		pro Stunde	6,00	€
Spaten		pro Tag	3,00	€
Spezialstiefel mit langem Schaft		pro Tag	5,00	€
Spitzhacke		pro Tag	3,00	€
Standrohr mit Schlüssel		pro Tag	10,00	€
Strahlrohr		pro Tag	8,00	€
Tierhebergerät		pro Tag	15,00	€
Tragkraftspritze	zuzüglich Betriebsstoffe	pro Stunde	13,00	€
Trennschleifer	zuzüglich Verbrauchsmaterial	pro Stunde	10,00	€

III . Kosten für den VERLEIH von Geräten und Ausrüstungen

1. Kosten für den VERLEIH von Geräten und Ausrüstungen				
Verlängerungskabel pro Meter		pro Tag	1,00	€
Verteiler		pro Tag	10,00	€
Vorschlaghammer		pro Tag	3,00	€
Bei Beschädigungen ausgeliehener Geräte, sind durch den Ausleihenden die Reparaturkosten bzw. die Wiederbeschaffungskosten zu tragen. Bei Anlieferung durch Feuerwehr entstehen zusätzliche Transportkosten.				

IV. Kosten für SONSTIGE Leistungen der Feuerwehr

1. Kosten für sonstige Leistungen der Feuerwehr				
Entfernung Wespen/Bienen	Pauschalbetrag		45,00	€
Entsorgungsgebühr für Ölbinder	Pauschalbetrag		5,00	€
Entsorgungsgebühr für Ölsaugsperre	Pauschalbetrag		8,00	€
Schärfen einer Kette für Motorkettensäge	pro Stück		5,00	€
Vermietung Schulungsraum für Seminare / Schulungen	pro Stunde		5,00	€
	pro Tag		30,00	€

Allgemein gilt:

Als Berechnungsgrundlage wird die tatsächliche Arbeitszeit/Einsatzzeit angesetzt, dabei werden angefangene Viertelstunden aufgerundet.
Für Schaummittel, Löschpulver, Ölbindemittel, Ölsaugsperre und andere verbrauchte Löschmittel, Materialien und Ersatzteile werden der Wiederbeschaffungswert sowie die Kosten für die Entsorgung in Rechnung gestellt.
Reparaturen, Materialreinigungen werden nach dem jeweiligen Zeitaufwand berechnet.
Kosten werden nicht verlangt bei unbilliger Härte und/oder wenn eine Vereinbarung über eine gegenseitige Unterstützung besteht.



B E S C H L U S S - 1 2 4 / 2 0 2 0
ö f f e n t l i c h

Der Stadtrat der Großen Kreisstadt Zittau bestätigt den Rahmenvertrag zwischen der Stadt Zittau und der Zittauer Stadtentwicklungsgesellschaft mbH in der vorliegenden Fassung, jedoch ohne die neuen Bereiche Verkehrsplanung und „Stadtwerkstadt“ und beauftragt den Oberbürgermeister der Stadt Zittau, den Vertrag abzuschließen.

Abstimmung:

Ja 20 Nein 2 Enthaltung 0

Der Beschluss ist: mehrheitlich beschlossen.

Bemerkung:

Aufgrund des § 20 der Sächsischen Gemeindeordnung waren folgende Mitglieder des Stadtrates an der Beratung und Abstimmung nicht beteiligt: keine

T. Zenker
Oberbürgermeister



B E S C H L U S S - 1 9 0 / 2 0 2 0
ö f f e n t l i c h

Der Oberbürgermeister wird ermächtigt, in der Gesellschafterversammlung der KBO Kommunale Beteiligungsgesellschaft mbH an der Energie Sachsen Ost am 24. November 2020 das der Großen Kreisstadt Zittau zustehende Stimmrecht dahingehend auszuüben, dass die KBO die zur Durchführung der Fusion zwischen der ENSO Energie Sachsen Ost AG und der DREWAG – Stadtwerke Dresden GmbH erforderlichen Rechtsgeschäfte abschließt und ihr Stimmrecht in der Hauptversammlung der ENSO AG bei den dafür erforderlichen Beschlussfassungen entsprechend ausübt.

Abstimmung:

Ja 14 Nein 1 Enthaltung 6

Der Beschluss ist: mehrheitlich beschlossen.

Bemerkung:

Aufgrund des § 20 der Sächsischen Gemeindeordnung waren folgende Mitglieder des Stadtrates an der Beratung und Abstimmung nicht beteiligt: keine

T. Zenker
Oberbürgermeister

